

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3672
zu Drs. 7/9116/9422

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 17.05.2024 Aktenzeichen

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 7/9116

und

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/9422

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtags,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den oben bezeichneten Gesetzentwürfen. Wegen der Fokussierung beider Gesetzesentwürfe – mit je unterschiedlichen Vorschlägen – auf eine künftige Landesbehörde im Bereich der Migrations- und Integrationsaufgaben äußern wir uns im Folgenden zu diesem Beratungsgegenstand zusammenhängend und nehmen dabei auch auf einige Fragen aus Ihrem Fragenkatalog Bezug:

Wir begrüßen die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde im Freistaat Thüringen und das damit verbundene Bemühen um eine Steigerung der Effizienz und Verbesserung der Qualität der Verwaltung. Die Bündelung von Aufgaben und eine effizientere Nutzung von Ressourcen und Fachwissen insbesondere in den Bereichen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen und Familiennachzug ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, ebenso die Zuständigkeit im Bereich Flucht-Migration für die Erstaufnahme, die Verteilung in die Kommunen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückkehrmanagement. Eine direkte Anbindung der Zentralen Ausländerbehörde an das zuständige Ministerium würde eine Organisationsstufe einsparen und Reibungsverluste vermindern helfen. Inwieweit die Projektförderung im Bereich Integration bei einer Zentralen Ausländerbehörde verortet sein muss, ist aus hiesiger Sicht auf der Grundlage der vorgelegten Entwürfe nicht ersichtlich, hier wären mögliche Alternativen denkbar.

Auch wenn es bei einer unselbständigen Behörde nicht ungewöhnlich ist, dass die *Standortentscheidung* nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Ministerium im Rahmen seiner Organisationskompetenz festgelegt wird, möchten wir auch im Rahmen dieser Stellungnahme auf diesen wichtigen Aspekt hinweisen. Wo die Zentrale Ausländerbehörde ihren Sitz haben soll, ist sehr wichtig für das Stärken der Gelingensbedingungen des Projektes. Wie gut die Antragsteller die Zentrale Ausländerbehörde erreichen können - insbesondere dann, wenn sie in verschiedenen Außenstellen untergebracht sind – ist sehr wichtig.

Problematisch ist aus unserer Sicht die *Schaffung von Gemeinschaftsgroßunterkünften über die Phase der Erstaufnahme hinaus*, wie sie im Gesetzentwurf der CDU vorgesehen sind. Hiermit würde man u.E. alle Probleme multiplizieren und durch die bis zu 24 Monaten geplante Verweildauer zusätzlich verstärken, welche aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl bekannt sind.

Über diese u.E. ungünstige Prognose hinaus stellt sich die Frage der Zulässigkeit. Eine Vorabprüfung durch eine Zentrale Ausländerbehörde bezüglich der Schutzquote zum Zweck einer Umverteilung der Asylsuchenden auf verschiedene Zentren dürfte unserer Auffassung nach nicht zulässig sein. Die Zuständigkeit einer Prüfung auf Zulässigkeit und Begründetheit der Asylanträge liegt beim BAMF und nicht bei einer Zentralen Ausländerbehörde. Zudem erlaubt das Asylgesetz nur eine Ablehnung des Asylantrags vor einer inhaltlichen Prüfung, wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylG gekommen ist. Dann kann der Asylantrag vom BAMF als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 AsylG abgelehnt werden. Des Weiteren ist es möglich, einen Asylantrag nach § 26a AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn derjenige aus einem sicheren Drittstaat nach Art. 16a Abs. 1 GG kommt. Eine derartige Vorabprüfung und Verteilung auf Abschiebungszentren vs. Bleibezentren, wie im Gesetzentwurf der CDU geplant, kennt das Gesetz unseres Erachtens nicht. Fraglich ist, ob eine Zentrale Ausländerbehörde überhaupt eine solche Vorabprüfung durchführen darf, da es zentral eventuell die inhaltliche Prüfung des Antrages teilweise vorwegnimmt. Die Umverteilung bzw. Gründung dieser Abschiebezentren bei Personen, deren Asylanträge noch nicht entschieden wurde, ist vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht äußerst schwierig. Das Gesetz erlaubt eine solche Umverteilung auf spezielle Zentren nur bei Fällen, in denen der Asylantrag in einem beschleunigten Verfahren nach § 30a Abs. 1 AsylG geprüft wird, gem. § 46 Abs. 1 S. 1 AsylG. Jedoch kann keine Umverteilung aufgrund einer Vorabprüfung der möglichen Schutzquote gemacht werden.

Menschen für bis zu 24 Monaten in Zentren für Aufnahme und Rückführung unterzubringen, ist aus unserer Sicht neben diesen juristischen Rückfragen auch aus humanitären und aus Integrationsperspektivischen Gründen problematisch. Insbesondere ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass der Gesetzentwurf der CDU festlegt, dass man von der Möglichkeit Gebrauch macht, für alle Asylsuchenden die Wohnpflicht in den Aufnahmezentren auf 24 Monate bis zur Entscheidung des Asylantrages zu verlängern.

Zwar ist es nach dem neuen § 46 Abs 1 AufenthG der Ausländerbehörde überlassen zu entscheiden, ob die Wohnpflicht auf 24 Monate auf alle – über diejenigen hinaus, die mit offensichtlich unbegründeten Anträgen abgelehnt werden –, erweitert werden soll oder nicht.

Doch wir möchten dringlich darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion keine Aussagen macht zur konkreten *Ausgestaltung im Hinblick auf Schutzkonzepte für besonders vulnerable Personengruppen wie Kinder, traumatisierte Menschen, alleinreisende Frauen, Familien oder alte Menschen.* Wer den Ermessensspielraum den neuen § 46 Abs 1 AufenthG in der genannten Weise ausschöpfen möchte, ist mit Blick auf schutzbedürftige Menschen in einer besonderen Pflicht.

Vulnerable Gruppen sollten u.E. generell nicht in solchen Aufnahmezentren untergebracht werden, insbesondere dann, wenn keine ausreichenden Schutzkonzepte und keine gesundheitliche medizinische und psychologische Versorgung für sie sichergestellt werden kann. Dieser Personenkreis sollte in jedem Fall von der Umverteilung und Aufnahme in die Zentren für Aufnahme und Rückführung ausgenommen werden.

Neben funktionierenden Schutzkonzepten sind *auch in Gemeinschaftsunterkünften Angebote zur Integration unverzichtbar.* Der Kita- und Schulbesuch der Kinder muss gewährleistet werden, es braucht Sprachkurse und die Möglichkeit, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften darf den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verhindern, sondern muss ein (wenn möglicherweise auch nur befristetes) Ankommen in Deutschland erleichtern. Ansonsten hindert eine lange Wohnpflicht auch bei Menschen mit Bleibeperspektive eine gute Integration und schottet die Asylsuchenden noch mehr von der Gesellschaft ab. Solange das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie das Verfahren ausgeht.

Darüber hinaus möchten wir zu bedenken geben, dass *selbst bei negativ abgeschlossenem Asylverfahren eine schnellere Abschiebung* aus einem Abschiebezentren heraus aufgrund der Schwierigkeit der Passbeschaffung *nicht wahrscheinlicher wird*. Auch wenn die Aufgabe der Passbeschaffung von den Kommunen auf die Zentrale Ausländerbehörde übergeht, ist u.E. keine signifikante Beschleunigung der Passbeschaffung zu erwarten, da diese sehr wesentlich von den Herkunftsländern der jeweiligen Antragsteller abhängt.

Aus diesen Gründen fordern wir, das Vorhaben der Schaffung von Zentren für Aufnahme und Rückführung, in denen die Menschen bis zu 24 Monaten bleiben müssen, ergebnisoffen und substantiell zu überdenken.

Zu einigen Fragen Ihres Fragenkatalogs:

2. Welche Unterbringungskapazität müssen die vorgesehenen TZAR aufweisen?

Die Migrationsdynamik wird weiterhin hoch bleiben, genaue Zahlen anzugeben ist nicht möglich. Die Unterbringungskapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtung und Ihrer Außenstellen müssten aufgrund der geänderten Migrationsdynamik in jedem Fall aufgestockt werden – und müssen in jedem Fall Standards einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen und die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe ermöglichen. Entsprechende Schutzkonzepte sollten erarbeitet und eingehalten werden. Schutzstandards sollten nicht aufgrund von Kapazitätsengpässen abgesenkt werden, das gilt insbesondere auch für zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger festgeschriebener Standards.

Im Szenario des Gesetzentwurfs von LINKE, SPD und BÜNDNIS90/GRÜNE wäre ein Ausbau der Unterbringungskapazität in Landeserstaufnahmeeinrichtungen in geringerem Maß notwendig, als dies im Szenario des Entwurfs der CDU nötig wäre. Der Entwurf der Regierungsfaktionen setzt auf eine möglichst rasche kommunale Zuweisung, was eine entsprechend kürzere Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung zur Folge hätte. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion setzt auf eine umfängliche Zentralsierung der Unterbringung bis zur Entscheidung über den Asylantrag bzw. bis zur Ausweisung oder Abschiebung. Dieser Ansatz würde die Verweildauer deutlich erhöhen und würde insofern eine deutlich größere Unterbringungskapazität erfordern.

Vulnerable Personen und traumatisierte Menschen sollten unseres Erachtens generell nicht in solchen Zentren untergebracht werden, vgl. die Ausführungen oben - und falls doch, sind funktionierende Schutzkonzepte unabdingbar.

4. Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Einrichtung der vorgesehenen TZAR für die jeweiligen Standorte?

Eine zentrale Unterbringung von Asylsuchenden für 24 Monate in Massenunterkünften ist aus unserer Sicht abzulehnen und bringt viele weitere Probleme mit sich. Schutzkonzepte und getrennte Unterbringungen für besonders vulnerable Personengruppen wie zum Beispiel für Frauen, für Traumatisierte, für Familien, für Kinder, für Jugendliche wären dringend notwendig.

Es wären Orte, an denen eine große Zahl von Menschen in Perspektivlosigkeit und in Angst vor Abschiebung über längere Zeit auf engem Raum verharren müssten.

Die massenhafte Unterbringung von belasteten und traumatisierten Menschen auf engstem Raum mit nur geringer Privatsphäre und ohne Kenntnisse der deutschen Sprache, ohne Kontakt zur Bevölkerung und ohne sinnvolle Beschäftigung würde für die Schutzsuchenden eine massive psychische Belastung mit sich bringen. Die Wahrscheinlichkeit von Retraumatisierungen würde steigen, potenzierte Frustration und Hoffnungslosigkeit Depressionen und Suizidalität begünstigen, Aggressionspotentiale bis hin zu eskalierender Gewalt induzieren. Erhöhte Krankheitsbehandlungskosten wären zu befürchten.

Für Kinder und Jugendliche bedeutet die Unterbringung in diesen Lagern eine Verletzung ihrer Kinderrechte. Ein Zugang zu normaler schulischer Bildung und eine kindgerechte Unterbringung sind u.E. unabdingbar.

Zu beachten ist außerdem, dass viele Asylsuchende erfolgreich aufgrund inhaltlicher Gründe gegen einen zunächst abschlägigen Bescheid des BAMF klagen und dann in Deutschland bleiben können. In einem TZAR würden diese Menschen wertvolle Zeit verlieren, ihre nötige Integration würde unnötig behindert, ihre psychische Gesundheit unnötig gefährdet.

Die Massenunterbringung von Geflüchteten erzeugt u.E. unnötige Risiken für sie selbst und für die in der Region bzw. Kommune lebenden Menschen. Die Akzeptanz in der einheimischen Bevölkerung gegenüber geflüchteten Menschen sinkt und Vorurteile werden befördert.

Aus den genannten Gründen überwiegen u.E. die Risiken und negativen Auswirkungen der geplanten Unterbringung in TZAR die erhofften Effekte in hohem Maß.

5. Welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen ergeben sich jeweils aus den Gesetzentwürfen mit Blick auf die Attraktivität des Standorts Thüringen für ausländische Fach- und Arbeitskräfte?

Die Auswirkungen der geplanten Zentren für Aufnahme und Rückführung und die Unterbringung von bis zu 24 Monaten für Asylbewerber kann u.E. nur vermutet werden. Wir halten es allerdings für wahrscheinlich, dass die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Thüringen einen Imageschaden erleidet, wenn mit solchen TZAR die politische Fokussierung recht stark auf Abschottung gelegt wird. Nach dem inzwischen geflügelten Wort von Ludwig Ehrhard bestehen 50% der Wirtschaft aus Psychologie.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen stellt in seiner Begründung die Gestaltung einer effektiven Fachkräfteeinwanderungspolitik in den Mittelpunkt. Wir begrüßen diese *Balance zwischen einem wohlverstandenen ökonomischen Eigeninteresse unseres Landes und dem Hochhalten menschenrechtlicher Standards* bei der notwendigen Organisation der Unterbringung von Schutzsuchenden. Humanität und Wirtschaftsinteressen sind kein Null-Summenspiel, im Gegenteil, beide Faktoren verstärken einander.

Für die *politische Kommunikation* sowohl gegenüber der einheimischen Bevölkerung als auch mit Blick auf die Wahrnehmung Thüringens in der vernetzten Welt liegt hier eine große Aufgabe. Wir mahnen an, dass diese Kommunikation nüchtern, sachlich und jenseits von Verharmlosung echter Probleme einerseits und dem Schüren irrationaler Ängste vor „den Fremden“ andererseits von allen politisch Verantwortlichen in Thüringen nach innen und nach außen gestaltet wird.

6. Inwiefern besteht Konfliktpotential mit anderen (internationalen) Rechtsvorschriften?

Eine Vorabprüfung durch eine Zentrale Ausländerbehörde bezüglich der Schutzwürdigkeit zum Zweck einer Umverteilung der Asylsuchenden auf verschiedene Zentren dürfte unserer Auffassung nach rechtlich nicht zulässig sein. Siehe unsere Ausführungen oben.

Auch zu den Fragen 9, 14, 15 und 16 haben wir uns oben bereits geäußert.

10. Wie bewerten Sie das dezentrale Unterbringungsmanagement, insbesondere die Möglichkeit der herkunftsspezifischen Verteilung?

Wir begrüßen eine Investitionspauschale für die Schaffung von dezentralem Wohnraum. Über die Möglichkeit einer herkunftsspezifischen Verteilung haben wir in den Gesetzentwürfen nichts finden können.

Zu bedenken geben möchten wir, dass es häufig jeweils *individuelle* Fluchtgründe gibt. Nicht jeder geflüchteter Mensch will mit anderen Personen desselben Herkunftslandes, die er nicht kennt und denen er möglicherweise nicht vertraut, zusammenleben.

11. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen mit Bezug zur Fachkräfteeinwanderung - namentlich das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG und die Anerkennung von Abschlüssen?
Wir begrüßen die Bündelung von Kompetenzen und die Straffung der Abläufe.

13. Wie bewerten Sie die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde bzw. einer Landesausländerbehörde grundsätzlich?

Generell ist aus unserer Sicht nichts gegen die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde einzuwenden. Selbstverständlich sollte diese für die Betroffenen, auch wenn sie in verschiedenen Außenstellen leben, gut erreichbar und jederzeit für die Anliegen der Betroffenen ansprechbar sein. Eine direkte Zuordnung zum zuständigen Ministerium würde zudem eine Organisationsstufe einsparen und damit Reibungsverluste bei den notwendigen Abläufen vermindern helfen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und wünschen Ihnen weiteren Beratungen zu diesem wichtigen Thema einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat